



Anlage 1 zum Beleihungsvertrag vom xxx:

Vorgaben des Landkreises nach § 4

Der Landkreis gibt dem NVV folgende Vorgaben nach § 3 des Beleihungsvertrages:

1. Der NVV stimmt sich etwa 30 Monate vor dem geplanten Betriebsstart erstmals mit dem Landkreis ab, in welcher Quantität und Qualität lokale Verkehre für den Zeitraum nach Fristablauf des bestehenden Verkehrsvertrages oder erstmals ausgeschrieben werden sollen. Ziel ist es dabei, 24 Monate vor dem geplanten Betriebsstart eine Vorveröffentlichung der Verträge vornehmen zu können.
2. Das lokale Verkehrsangebot soll zeitnahe Verknüpfungen mit dem SPNV an den Bahnhöfen haben. Dabei sind die Belange der schulrelevanten Verkehrsleistungen zu berücksichtigen.
3. Das lokale Verkehrsangebot muss mit dem Ziel einer mindestens stündlichen Bedienung weiterentwickelt bzw. vervollständigt werden (Ziel: „Jedes Dorf jede Stunde“). Es soll ein sinnvoller Mix von Linien- und On-Demand-Verkehr erreicht werden, dabei soll der lokale und der regionale Busverkehr eng verknüpft werden und nach Möglichkeit in Mischbündel zusammengefasst sein.
4. Für die für den Landkreis erbrachten Leistungen gilt der NVV-Standard bzgl. Qualitätssicherung im Schülerverkehr für lokale Linien (Sitz-/Stehplätze, max. Stehzeit, Wartezeiten vor/nach Unterrichtsbeginn/-ende).
5. Die jeweilige Anzahl der schulrelevanten An- und Abfahrten an den Schulstandorten stimmt der NVV mit dem Kreis ab. (Schulzeitstaffelung)
6. Der NVV organisiert in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen die Abfahrten an den letzten Schultagen vor den hessischen Schulferien und bei Zeugnisausgabe und informiert die Schulen über die entsprechenden Abfahrtszeiten.
7. Der NVV legt dem Landkreis vor Ausschreibung von Verkehrsleistungen Variantenermittlungen zu den Kosten bei Einsatz alternativer Antriebe zur Entscheidung vor.

8. Der Landkreis organisiert die Bestellung von Schulwegekostenträger-Schülerjahreskarten (SchülerTicket Hessen, STH) für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler des Landkreises über die Beauftragung eines Vertriebsdienstleisters. Der NVV prüft die Option der zukünftigen Bestellung von STH für die anspruchsberechtigten Schüler*innen des Landkreises über die Beauftragung eines Vertriebsdienstleisters durch den NVV. Die der Bestellung vorgelagerte Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Datenaufbereitung für die Bestellung erfolgen dauerhaft durch den Landkreis. Der NVV rechnet die der STH-Bestellungen entsprechenden Fahrgeldeinnahmen mit dem Landkreis ab.
9. Der NVV meldet dem Landkreis bis zum 31. August eines Jahres die notwendigen (vorläufigen) Haushaltszahlen für das kommende/die kommenden Haushaltsjahre.
10. Der NVV übernimmt die jährliche Veröffentlichung gem. Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007.
11. NVV und Landkreis entwickeln – zusammen mit den anderen Landkreisen – ein Konzept zur zentralen Erfassung und Bearbeitung von Anrufen, Beschwerden und Anregungen aus der Bevölkerung, von Kommunen und Schulen innerhalb einer angemessenen Zeit.
12. Der NVV informiert Kommunen und Schulen rechtzeitig über geplante Änderungen (z.B. Fahrplanänderungen) und stimmt sich mit diesen ab.
13. Die Tätigkeiten orientieren sich an folgendem Stelleprofil:

Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten

- Erstellung von Regel- und Baustellenfahrplänen im Rahmen des Nahverkehrsplanes
- Analyse zu Fahrgastzahlen mit den Systemen INIT, AnSaT, Abfrage Schülerzahlen von den Schulen
- Abstimmung, je Erfordernis, mit Kommunen, Schulen, Hessen Mobil, Polizei, NVV, Untere Verkehrsbehörde und Verkehrsunternehmen
- Bei Abweichungen vom Regelfahrplan oder Änderungen entsprechende Informationen an Schulen, Kommunen, Presse und über das System HIM (wie vom Kreis gewünscht).
- Erstellung von Sachbearbeiterfahrplänen
- Pflege der Fahrplandaten in Faisy:
 - Planung der Fahrzeiten
 - Beauftragung zur Erstellung von Haltestellen im System
 - Zuordnung der Haltestellen
 - Beauftragung zur Erstellung von Zieltexten
 - Zuordnung der Zieltexte
 - Ermittlung der Kilometrierung der einzelnen Teilstrecken

- Erstellung von Fahrplanbuchseiten
- Korrektur von Liniennetzplänen und Haltestellenübersichtsplänen
- Erstellung der „Rohlinge“ für die Linienfahrpläne, weitere Begleitung bis zur Veröffentlichung
- Erstellung von Abfahrtsplänen, hier je nach Verkehrsvertrag auch der Druck und die Laminierung
- Bestellung von Verbrauchsmaterialien
- Exportbeauftragung für Drucker und Auskunft
- Mitarbeit bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes
- Planung und Zuarbeit zu Ausschreibungen von Verkehrsleistungen

Beschwerdemanagement

- Analyse, Beantwortung und bei Erfordernis Abstimmung des Beschwerdegrundes aus dem System QMS und bei direkten Anfragen an NWM und teilweise NWV

Leistungs- und Vergütungsermittlung

- Ermittlung der voraussichtlichen und tatsächlich erbrachten Verkehrsleistungen in Nkm und Fahrplanstunden aus dem System Faisy.
- Ermittlung der Vergütung anhand der gemäß Verkehrsvertrag vorgesehenen Indizes
- Berechnung der Ausgleichszahlungen im Rahmen des Einnahmeverfahrens